



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

GZ 350.30/2-III 1/98

An das

Präsidium des Nationalrates

Wien

Museumstraße 7  
 A-1070 Wien

Briefanschrift  
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
 0222/52 1 52-0\*

Telefax  
 0222/52 1 52/2727

Fernschreiber  
 131264 jusmi a

Teletex  
 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter Dr. Anton PAUKNER

Klappe 2236 (DW)

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl. ....	7P -GE / 19 98
Datum:	17. Sep. 1998
Verteilt	17.9.98 il

*Dr. Anton Paukner*

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Bundesministeriengesetz 1986, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden (Vertragsbedienstetenreformgesetz)

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. Juli 1998, GZ 921.010 / 17-VII/A/1/98, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Bundesministeriengesetz 1986, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden (Vertragsbedienstetenreformgesetz), mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

14. September 1998

Für den Bundesminister:

Dr. Anton PAUKNER

*(Handwritten signature)*  
 Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

GZ 350.30/2-III 1/98

An das

Bundesministerium für Finanzen  
Sektion VII

Ballhausplatz 2  
A - 1014 Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Telefax  
0222/52 1 52/2727

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter Dr. Anton PAUKNER

Klappe 2236 (DW)

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vertragsbediensteten-  
gesetz 1948, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Bundesmini-  
steriengesetz 1986, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundes-  
Personalvertretungsgesetz und die Reisegebührenvorschrift 1955  
geändert werden (Vertragsbedienstetenreformgesetz)

zu GZ 921.010/17-VII/A/1/98

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem mit Rundschreiben vom 30. Juli 1998 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Bundesministeriengesetz 1986, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden (Vertragsbedienstetenreformgesetz), mit der nachstehenden Stellungnahme:

Das Bundesministerium für Justiz begrüßt das grundsätzliche Vorhaben einer Neugestaltung des Vertragsbedienstetenrechts in Anlehnung an die Grundsätze der Besoldungsreform, die damit verbundene wesentliche Aufwertung der Bedeutung der dienstlichen Ausbildung (obligatorische Ausbildung und Ausbildungsphase am Beginn des Dienstverhältnisses) und die gesetzliche Klarstellung bisher un geregelter Institute, wie etwa der Dienstzuteilung und der dienstrechtlichen Zuständigkeiten bei Vertragsbediensteten.

Zu den einzelnen Punkten des Reformwerkes wird folgendes bemerkt:

**zu Artikel I (Änderung des Vertragsbedienstengesetzes 1948)**

Zu Z 24 (§ 65 Abs 4):

Hervorgehobene und verantwortungsvolle Tätigkeiten sollen durch eine auf der Arbeitsplatzbewertung (Besoldungsreform) aufbauende, nicht vom Dienstalther abhängige Funktionszulage abgegolten werden. Allerdings ist die Zahl der Funktionsgruppen niedriger ist als im Gehaltsgesetz. Für den Fachdienst zB fällt eine Funktionszulage erst ab der Bewertung A3/2 an. Die Bewertung A3/1 wird nach dem vorliegenden Entwurf noch zur Bewertungsgruppe v3/1 gezählt, für die aber keine Funktionszulage vorgesehen ist.

Im Hinblick auf praktische Bedürfnisse - höhere Flexibilität beim Einsatz von Mundanten in den gerichtlichen Geschäftsabteilungen - wäre im Justizbereich eine Zuordnung *auch* der A3/1-Arbeitsplätze zur Bewertungsgruppe v3/2 wünschenswert. Dadurch würde für die mit der durchaus verantwortungsvollen Aufgabe der Leitung einer gerichtlichen Geschäftsabteilung (ausschließlich) betrauten Bediensteten auch dann der Bezug einer Funktionszulage (der Bewertungsgruppe v3/2) ermöglicht - und ein zusätzlicher Anreiz für eine Option in das neue Schema geschaffen - wenn die der betreffenden Geschäftsabteilung zugeteilte Mundantenkapazität weniger als 1,0 VZK beträgt (vgl Punkt 3.8.1. lit h der Anlage 1 zum BDG 1979).

Zu Z 24 (§ 65 Abs 6 und 7):

Wie bisher im Entlohnungsschema I sind auch im v-Schema keine gesetzlichen Vorbildungserfordernisse vorgesehen; die Erläuterungen verweisen auf die arbeitsgerichtliche Einstufungsjudikatur. Ein gewisser Nachteil eines Verzichts auf gesetzliche Vorbildungserfordernisse könnte darin erblickt werden, daß er eine uneinheitliche Aufnahme- und Personalbewirtschaftungspraxis der einzelnen Ressorts ermöglicht bzw eine solche nicht ausgeschlossen werden kann.

Die in Abs 6 gebrauchte Wendung "... *Ernennungserfordernisse* für die *Vertragsbediensteten* ..." ist eher missverständlich und könnte, in Anlehnung an § 13 VBG, durch die Formulierung "... *Ernennungserfordernisse* für die Beamten ..." ersetzt werden. Dementsprechend könnte es auf Seite 12 (vorletzter Absatz, 2. Zeile) der Erläuterungen dann lauten: "... die für die Beamten in handwerklicher Verwendung geltenden Ausbildungserfordernisse ...".

Zu Z 24 (§ 73 Abs 2):

Hier sollte es, auch den Erläuterungen (Seite 18, dritter Absatz) nach zu schließen, in der ersten Zeile wohl "... v1/4 und v2/6 ..." lauten.

Zu Z 24 (§ 76):

Nach dem Entwurf soll durch den/die Fachvorgesetzte unter bestimmten Voraussetzungen eine "Leistungsprämie" gezahlt werden können. Es wird zu Bedenken gegeben, dass die Abwicklung auf Fachvorgesetzenebene die Bildung dienststellenunterschiedlicher - ja unter Umständen innerhalb einer Dienststelle unterschiedlicher - und zum Teil subjektiven Gesichtspunkten folgender Kriterien für die Zahlung bewirken könnte. Überdies könnte eine Entscheidung über die Zahlung einer Leistungsprämie im Verhältnis zwischen Fachvorgesetzt/en/er und Mitarbeiter/in zumal in kleineren Organisationseinheiten zu unerwünschten Spannungen führen. Freilich wird der/dem Fachvorgesetzten bei der Zahlung von Leistungsprämien eine gewisse Form der Mitwirkung - etwa in Form eines Vorschlagsrechts - eingeräumt werden können. Grundsätzlich wird man aber auch die Dienstbehörden hier nicht gänzlich übergehen können. Die Frage der Zuständigkeit sollte daher nochmals überdacht werden; sie könnte etwa im Rahmen einer Novelle zur DVV eine nähere Regelung erfahren. Auch die Erarbeitung und Vorgabe grundsätzlicher Leitlinien für die Zahlung von Leistungsprämien - dies könnte wohl nur durch die Zentralstellen erfolgen - wird im Interesse des Gleichbehandlungsgebots und eines einheitlichen Vollzugs im Auge zu behalten sein. Inwieweit die Vorgabe derartiger Leitlinien nach der vorliegenden Fassung von § 76 überhaupt möglich wäre, bleibt zumindest unklar. Nicht ganz zufriedenstellend gelöst ist auch der Verteilungsschlüssel, der sich im wesentlichen an den Personalständen der Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata v und h orientiert. Es kann daher bei der Zahlung von Leistungsprämien zB nicht darauf "reagiert" werden, wenn von einer bestimmten Organisationseinheit insgesamt höhere Leistungen als von einer anderen erbracht werden, solange diesen Organisationseinheiten jeweils gleich viele VB "neu" angehören. Abgesehen davon, dass auch dies für eine stärkere Einbindung der Dienstbehörden (die auf solche Unterschiede eher Bedacht nehmen könnten) spricht, sollte die (oberste) Dienstbehörde daher die Möglichkeit haben, in begründeten Fällen eine vom Aufteilungsschlüssel des § 76 Abs 5 abweichende Verteilung vorzunehmen.

Zu Z 29 (§ 87):

Auch wenn in den Erläuterungen (Seite 22) von einer "vollen Bewegungsfreiheit" innerhalb der alten Schemata I und II die Rede ist, schiene es zweckmäßig, dies auch im Gesetzeswortlaut von § 87 noch zu verdeutlichen, vor allem, dass etwa Überstellungen im "alten" Schema weiterhin zulässig sind.

Zu Z 29 (§ 88):

Gemäß § 88 **Abs 1** wird Vertragsbediensteten der "alten" Entlohnungsschemata I und II ein bloß sehr kurz befristetes Optionsrecht in die neuen (v- bzw h-) Schemata eingeräumt. Eine Option ist lediglich in der Zeit vom ab 1.1.1999 bis 31.12.1999 (mit Wirkung zum 1.1.1999) möglich. Gründe für diese kurze Befristung sind dem Entwurf nicht zu entnehmen. Die vergleichbare Bestimmung des § 254 Abs 1 und Abs 7 letzter Satz BDG 1979 sieht eine solche Befristung nicht vor. Die einjährige Frist für eine Option könnte vielfach als zu kurz empfunden werden, um einen so wichtigen Schritt wie die Einreihung in ein bestimmtes (neues) Besoldungsschema gründlich abzuwägen. Vor allem Bedienstete, die eine Überstellung oder einen Arbeitsplatzwechsel anstreben, in einer Ausbildung stehen oder sich auf einem längerdauernden Karenzurlaub befinden, könnten einen bloß einjährigen Beurteilungszeitraum für eine Option als viel zu kurz empfinden, um die mit einem solchen Schritt verbundenen Konsequenzen richtig abschätzen zu können. Ein entsprechend langer Überlegungszeitraum (zB von drei bis vier Jahren) sollte daher allen Bediensteten eingeräumt werden, wobei die Optionserklärungen - zumindest in den ersten Jahren - jeweils auf den Beginn des Jahres zurückwirken sollten, in dem sie abgegeben werden.

Gemäß § 88 **Abs 3** ist den von Abs 2 nicht erfassten Vertragsbediensteten unter den dort genannten Voraussetzungen die in Betracht kommende Ausbildung so rechtzeitig anzubieten, dass sie diese bis zum Ablauf des Jahres 2000 abschließen können. Der insgesamt zweijährige Zeitraum scheint für die Planung und Durchführung einer unter Umständen längeren Ausbildung eher knapp bemessen; eine Frist bis zum Ablauf des Jahres 2001, besser noch bis zum Jahresende 2002, könnte dieser Problematik begegnen.

Sonstiges:

Angeregt wird die Aufnahme einer Bestimmung - etwa als § 1a VBG -, wonach "die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogene Ausdrücke Frauen und Männer gleichermaßen umfassen".

Vielleicht könnte auch die in der Praxis häufig verwendete, im Gesetzestitel aber nicht vorgesehene Kurzbezeichnung - VBG (1948) - gesetzlich verankert werden.

**zu Artikel II (Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979)**Zu Z 1 (§ 136a):

Für eine Ernennung in das A-Schema der Beamten soll generell eine Altersobergrenze von 40 Jahren vorgesehen werden. Nach einem Vorentwurf zum Vertragsbedienstetenreformgesetz (Stand 27.5.1998) galt für Vertragsbedienstete im "alten" Schema allerdings noch keine Obergrenze. Zur jetzt vorliegenden Fassung wird zu Bedenken gegeben, dass doch im Einzelfall die Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis auch noch zu einem späteren Zeitpunkt dienstlich notwendig sein kann. So kann der Arbeitsplatz des/der Rechtspfleger/s/in nur von eine/m/r öffentlich-rechtlich Bediensteten wahrgenommen werden (§ 1 Rechtspflegergesetz, BGBl 1985/560). Auch muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass mit der jetzt vorgesehenen Regelung Vertragsbedienstete im "alten" Schema, die das 40. Lebensjahr bereits vollendet haben, weder die Möglichkeit einer Pragmatisierung haben noch in die Vergünstigung der höheren Anfangsbezüge im "neuen" VB-Schema kommen, was für diese Bediensteten als Schlechterstellung gegenüber dem status quo empfunden wird.

Die vorgesehene Altersgrenze und die Fünfjahresfrist könnten auch bei Bediensteten, die erst während ihrer Berufstätigkeit die Beamten-Aufstiegsprüfung abgelegt haben, zu unbilligen Härten führen.

Im besonderen muss überdies darauf hingewiesen werden, dass die im § 136a Abs 1 BDG vorgesehene Befristung der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis binnen fünf Jahren nach dem erstmaligen Eintritt in ein Dienstverhältnis zum Bund auf die besondere Situation der Rechtspfleger nicht Bedacht nimmt. Erfahrungsgemäß ist für die Absolvierung der Rechtspflegerausbildung ein Mindestzeitraum von fünf Jahren (ein Jahr praktische Verwendung am Arbeitsplatz, Ablegung der Gerichtskanzlei- und Fachdienstprüfung nach Teilnahme an den

innerhalb eines bestimmten Turnus stattfindenden Grundausbildungslehrgängen, mindestens drei Jahre Ausbildung als Rechtspflegeranwärter) anzusetzen, wobei sich dieser Zeitraum dann erheblich verlängern kann, wenn mangels ausreichender Teilnehmerzahl innerhalb der dreijährigen Ausbildungszeit für Rechtspflegeranwärter kein entsprechender Arbeitsgebietslehrgang zustandekommt. Da an der bestehenden Praxis, Pragmatisierungen von Rechtspflegeranwärtern erst nach erfolgreichem Abschluss der Grundausbildungen für die Verwendungsgruppen A4, A3 und A2 vorzunehmen, festgehalten werden sollte, ersucht das Bundesministerium für Justiz nachdrücklich, dass Rechtspflegeranwärter vom Anwendungsbereich des § 136a Abs 1 BDG 1979 in der novellierten Fassung ausgenommen werden.

### **zu Artikel III (Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986)**

Zum vorgesehenen Entfall des "Beamtenvorbehalts" für höchste Leitungsfunktionen in Zentralstellen wird darauf hingewiesen, dass im A1-Bereich der Zentralleitung des Bundesministeriums für Justiz traditionell (ehemalige) Richter/innen und Staatsanwälte/innen bzw Beamte/e/innen mit abgeschlossener Richterausbildung - einschließlich in den Spitzenfunktionen - tätig sind. Für die in Rede stehenden Spitzenfunktionen soll daran auch festgehalten werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

14. September 1998

Für den Bundesminister:

Dr. Anton PAUKNER

**Für die Richterschaft  
der Austrologung:**

